

Flur-Reglement der Gemeinde MuttENZ.

(Vom 28. August 1926.)

§ 1.

Die Feldwege werden von der Gemeinde in gang- und fahrbarem Zustand erhalten.

Als solche werden betrachtet:

diejenigen, welche von den betreffenden Eigentümern abgetreten und von der Gemeinde ausgesteint werden, resp. schon ausgemarct sind; auch nicht ausgesteinte Feldwege können ausnahmsweise in Unterhalt genommen werden, sofern diese einer grössern Anzahl Landbesitzer zur Benützung dienen. Bei Neuanlagen von solchen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1916 über das Strassenwesen, sowie das Gesetz betr. Felder-Regulierungen und Anlegung von Feldwegen vom 2. September 1895.

§ 2.

Schutt-, Stein- und Unkrautablagerungen, sowie alles Verunreinigen der Feldwege durch Pflügen, Düngern und Abführen von Erzeugnissen und dergleichen sind bei Strafe verboten.

§ 3.

Wenn Feldwege für besondere Zwecke und Unternehmungen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, so kann der Gemeinderat Vorschriften

über die Wegbenützung aufstellen und überdies von den Interessenten eine angemessene Entschädigung für den vermehrten Unterhalt verlangen.

§ 4.

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre doppelte Distanz von derselben gehalten werden. Für andere Einfriedigungen gilt § 7 des Baugesetzes vom 17. März 1902.

§ 5.

Gegen den Willen des Nachbars dürfen Zwergobstbäume, Ziersträucher und kleinere Zierbäume, ebenso Reben nicht näher als einen halben Meter gegen die Grenze gepflanzt werden.

Einzelne Waldbäume und große Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen, ferner Nußbäume dürfen nicht näher als 6 m gegen die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Für öffentliche Plätze in Ortschaften und Gartenanlagen um Wohnhäuser herum soll die Entfernung wenigstens 3 m betragen.

Mit Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen) soll in offenem Land ein Abstand von wenigstens 3 m, und gegenüber Reben 4 m, in offenen Baumgärten und Bünthen ein solcher von 3 m von der Nachbargrenze gehalten werden.

Ueberragende Aeste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat der Nachbar, soweit sie ihn in der Benützung des Landes nicht hindern zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Aesten wachsenden Früchte (Anries).

§ 6.

Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf mindestens einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neu-
pflanzung von Wald gegenüber bestehenden Wald eines andern Eigentümers.

Bestehen dagegen die Nachbargrundstücke in Kulturland, so muß für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich benütztem Boden ein Abstand von 3 m von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von 6 m innegehalten werden.

§ 7.

Willigt ein Grundeigentümer gegenüber dem Nachbar in eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 5 und 6 ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden.

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neugepflanzten Bäumen können nur während 5 Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

Gegenüber Gemeindestraßen- und Wegen soll die Entfernung der Obstbäume mindestens 3 m vom Straßenrande betragen. Bestehende Obstbäume, welche über Feldwege hängen und den Verkehr hemmen, müssen auf Anordnung des Gemeinderates zurückgeschnitten werden.

§ 8.

Das Laufenlassen des Hausgeflügels in den Gärten, Felder, Wiesen und Reben ist gänzlich verboten. Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in Gewahrsam zu nehmen und in schweren Fällen sogar zu töten, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren

kann. Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nötige vorzukehren (§ 57 Oblig. Recht).

§ 9.

Es ist verboten, auf fremden Grundstücken Früchte jeglicher Art aufzulesen, falls nicht der Eigentümer desselben hiefür eine schriftliche Bewilligung ausgestellt hat.

Ebenso ist untersagt, das Grasen und Weiden an Wegen im Rebberg, ferner das Suchen von Nüsslisalat und Löwenzahn, das Blumenpflücken im Rebberg, sowie auch das Etzeln.

§ 10.

Feldfrevel, welche während der Nachtzeit ausgeübt werden, sind in der Regel mit doppelter Strafe zu büssen.

§ 11.

Eigentümer oder Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Obstbäume alljährlich bis 15. März von Misteln zu reinigen. Ebenfalls sind Disteln vor dem Versamen zu entfernen.

Der Gemeinderat ist befugt, Säumige zu bestrafen, sowie auf deren Kosten dieses Unkraut entfernen zu lassen.

§ 12.

Treten schädliche Insekten in grosser Menge auf, z. B. Maikäfer, Reblaus, Blutlaus etc., so ist jeder Grundeigentümer oder Pächter verpflichtet, die vom Gemeinderat angeordneten Vorsichtsmaßregeln vorzunehmen.

§ 13.

Mit Beginn der Traubenreife wird der Rebberg geschlossen, die notwendigen Arbeiten in demselben dürfen nur an den vom Gemeinderat zu bestimmenden Tagen

vorgenommen werden. Kinder dürfen in dieser Zeit nur im Beisein von Erwachsenen den Rebberg betreten.

§ 14.

Der Tag des Beginnes der Weinlese wird von der Versammlung der Rebbesitzer festgesetzt, nachdem vorher durch den Gemeinderat und Sachverständige ein Augenschein im Weinberg stattgefunden hat.

Ausnahmsweise kann der Gemeinderat einem Rebbesitzer erlauben, seine Trauben vor der allgemeinen Weinlese zu holen, wenn demselben beim Verzuge Schaden erwachsen sollte; derselbe hat sich jedoch den Anordnungen des Gemeinderates zu fügen.

§ 15.

Wer die in den §§ 1—14 aufgestellten Vorschriften und Verbote mißachtet oder übertritt, wird vom Gemeinderat mit einer Geldbuße von Fr. 2. — bis Fr. 20. — oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis bis auf 4 Tage bestraft.

Eltern und Pflegeeltern sind für Kinder und Pflegekinder haftbar.

§ 16.

Die Geldbussen fallen zur einen Hälfte der Einwohnerkasse und zur andern Hälfte dem Verleider zu.

§ 17.

Böswillige Eigentumsbeschädigung an Obstbäumen, Reben und andern Gewächsen ist nach dem Strafgesetz zu behandeln und sind die fehlbaren dem Statthalteramt zu verzeigen (Strafgesetz §§ 137, 139 und 160).

Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten und andere Feldfrevel unter Fr. 10. — sind durch den Gemeinderat, solche von höherem Betrag durch das korrektionelle Gericht zu ahnden (Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz, Ges.- Band IX, Seite 748).

§ 18.

Zur Handhabung der Flurpolizei werden die nötigen Bannwarte angetellt, welche im Besitze des Aktivbürgerrechtes sein sollen. Dieselben sind verpflichtet, die Beachtung der in den §§ 1—14 aufgestellten Vorschriften und Verbote zu überwachen und sonach ihr Augenmerk auf alle Gärten, Felder, Wiesen und Reben etc. und was sich auf denselben befindet, zu richten.

Jeder Einwohner selbst ist verpflichtet, Fehlbare dem Gemeinderat zu Bestrafung zu verzeigen.

§ 19.

Die Bannwarte sollen alle Felddiebstähle, Frevel und dgl. dem Gemeindepräsidenten verzeigen, welcher die Fehlbaren dem Gemeinderat zur Beurteilung zuweist.

Unbekannte Frevler sollen, auf der Tat betroffen, von den Bannwarten angehalten und dem Gemeindepräsidenten zugeführt werden.

§ 20.

Wenn die Bannwarte ihren Obliegenheiten nicht pünktlich nachkommen, Parteilichkeit zeigen, für sich oder dritte Personen arbeiten, sich dem Trunke ergeben, oder im Herbste ohne Erlaubnis sich aus dem Rebberge entfernen, können sie vom Gemeinderat mit einer Ordnungsbusse oder vor Ablauf der Amtsdauer entlassen werden.

§ 21.

Der Waldbannwart hat die Feldbannwarte auf seinen Touren wirksam zu unterstützen.

§ 22.

Im Herbst wird vom Gemeinderat zur Bewachung des Rebberges eine Rebhut beordert und dieser wird von derselben auf geeignete Weise abgeschlossen.

§ 23.

Dieses Reglement soll, nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden, gedruckt und an die Einwohnerschaft verteilt werden.

Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 7. Oktober 1883 sowie alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gemeindebeschlüsse aufgehoben.

Also beschlossen,

Muttenz, den 28. August 1926.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
sig. J. Brüderlin.	sig. Meyer.

Der Regierungsrat hat vorstehendes Reglement in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt

Liestal, den 14. September 1926.

Der Landschreiber:
sig. **Haumüller.**